

Gemäß Art. II des Senatsbeschlusses vom 11.02.2009 wird nachstehend die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19.04.2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3) veröffentlicht.

Darmstadt, den 09.04.2009

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. H. J. Prömel

Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19.04.2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3)

Präambel

§ 1 Zweck der Prüfung

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2 Akademische Grade

§ 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

§ 3a Sicherung des Studienerfolgs

§ 4 Reformmodelle

§ 5 Bestandteile und Art der Prüfung

II. Verwaltung der Prüfung

§ 6 Zentrales Prüfungssekretariat

§ 7 Prüfungskommissionen

§ 8 Verfahren der Prüfungskommissionen

§ 9 Aufgaben der Prüfungskommissionen

§ 10 Prüfungsberechtigung, Beisitzer/Beisitzerin

III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Allgemeine Nachweise bei der Meldung zur Prüfung

§ 13 Zulassung zu Prüfungen

§ 14 Meldefristen

§ 15 Rücktritt und Versäumnis

IV. Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen

§ 16 Anrechnung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 17 Anrechnung im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 17 a Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen, Einstufungsprüfungen

V. Studienleistungen, Prüfungen und Abschlussarbeit

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Prüfungstermine
- § 20 Fachprüfungen und Studienleistungen
- § 21 Auswahl der Prüfer
- § 22 Durchführung der Prüfungen
- § 23 Abschlussarbeit
- § 24 Nachteilsausgleich

VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- § 25 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 26 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen
- § 28 Gesamturteil bei bestandener Prüfung
- § 29 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

VII. Wiederholung und Befristung für Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 30 a Freiversuch
- § 31 Zweite Wiederholung
- § 32 Befristung der Prüfungen
- § 33 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

VIII. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde

- § 34 Diploma Supplement
- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Urkunde

IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- § 37 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung
- § 38 Täuschung und Ordnungswidrigkeiten

X. Übergangsbestimmungen

- § 39 In-Kraft-Treten

1. Novelle APB

Art. I

Gemäß § 2 Absatz 1 lit. b i der Grundordnung beschließt der Senat der Technischen Universität Darmstadt folgende 1. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger 25/2004 S. 1998):

Präambel

Die allgemeinen Bestimmungen für die Prüfungen an der Technischen Universität Darmstadt (Allgemeine Prüfungsbestimmungen APB) enthalten die für das gesamte Prüfungswesen geltenden gemeinsamen Regeln im Sinne von § 33 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000, GVBl. I S. 374). Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Modularisierung zwingend, für die übrigen Studiengänge soll sie so bald wie möglich erfolgen. Die Genehmigung der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen erfolgt in Abstimmung mit den Akkreditierungszeiten befristet.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung, die Masterprüfung und die Magisterprüfung führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und sich fortzubilden.

(2) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Grundlagenwissen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die ihn befähigen, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2

Akademische Grade

(1) Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang folgenden akademischen Grad:

Akademischer Grad	Kurzform
Diplom-Biologe	Dipl.-Biol.
Diplom-Informatiker	Dipl.- Inform.
Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing.
Diplom-Mathematiker	Dipl.-Math.
Diplom-Physiker	Dipl.-Phys.
Diplom-Psychologe	Dipl.-Psych.
Diplom-Soziologe	Dipl.-Soz.
Diplomsportwissenschaftler mit Schwerpunkt Informatik	Dipl.- Sportwiss.
Diplom-Wirtschaftsinformatiker	Dipl.- Wirtsch.- Inform.
Diplom-Wirtschaftsingenieur	Dipl.- Wirtsch.- Ing.
Magister Artium	M.A.
Bachelor of Arts	B.A.
Master of Arts	M.A.
Bachelor of Education	B.Ed.
Bachelor of Engineering	B.Eng.

Bachelor of Science	B.Sc.
Master of Education	M.Ed.
Master of Engineering	M.Eng.
Master of Science	M.Sc.

Frauen wird der akademische Grad, soweit gebräuchlich, in weiblicher Form verliehen. Die Ausführungsbestimmungen bestimmen den zu vergebenden Grad. Diplom, Magister Artium und Master der Technischen Universität Darmstadt sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen grundsätzlich zur Promotion im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.

Absolventen können dem verliehenen akademischen Grad den Zusatz „TU Darmstadt“ anfügen.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge und solche, die nicht konsekutiv sind, können andere Abschlüsse vergeben werden.

§ 3

Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

(1) Für die Prüfungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser allgemeinen Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche. Diese werden insoweit erlassen, als es die allgemeinen Prüfungsbestimmungen ausdrücklich verlangen und die Ausführungsbestimmungen diesen nicht entgegenstehen. Sind Studienbereiche für einen Studiengang verantwortlich, stehen diese den Fachbereichen im Rahmen dieser Bestimmungen gleich. Die Magisterprüfung wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abgelegt. Das erste Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird.

(2) Der Abschlussprüfung geht eine Zwischenprüfung voraus. Dies gilt nicht bei Studiengängen, die mit einer Bachelor- oder Masterprüfung abschließen. Für die Zwischenprüfung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zwischenprüfungen werden durchgeführt:

bei den Diplomstudiengängen als Diplomvorprüfung;

bei den Magisterstudiengängen als Zwischenprüfung;

bei den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen als Zwischenprüfung.

(4) Bei modularisierten Studiengängen hat die Beschreibung der Module Inhalte und Qualifikationsziele und Lehrformen zu enthalten sowie gegebenenfalls Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und deren Erteilung zu bestimmen. Dazu ist Häufigkeit des Angebots von Modulen, der Arbeitsaufwand (je 25-30 Stunden für die Studierenden 1 Credit) und die Dauer der Module anzugeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen für Fachprüfungen und für Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren gemäß Abschnitt III entsprechend.

(5) Die Regelstudienzeit für die Diplomstudiengänge beträgt zehn Semester, soweit in Anlage I nichts anderes festgelegt ist. Gleiches gilt für die Studiengänge mit dem Abschluss Magister Artium. Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Semester, die der Master-Studiengänge vier Semester, sofern die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche keine andere Regelung vorsehen. Die Ausführungsbestimmungen bestimmen die Zeitpunkte, bis zu dem die Fachprüfungen, die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung abgelegt werden sollen. Die Prüfungen können auch früher als zu dem vorgesehenen Termin angetreten werden.

§ 3a

Sicherung des Studienerfolgs

(1) In den Ausführungsbestimmungen sind Regelungen zur Sicherung des Studienerfolgs in den Bachelor-Studiengängen bzw. bis zur Zwischenprüfung in Diplom- und Magisterstudiengängen vorzusehen. Hierzu können die Fachbereiche eines oder mehrere der folgende Instrumente nutzen:

- a) nach den fachspezifischen Erfordernissen ausgestaltete Instrumente oder orientierende Eingangsphasen, die ein erfolgreiches Weiterstudium sicherstellen, nach Abs. 4;
- b) die Überprüfung der studiengangsspezifischen Eignung vor der Einschreibung durch Eignungsfeststellungsverfahren (§ 63 Abs. 4 S. 1 HHG) nach Abs. 5;
- c) Mindestleistungen nach Abs. 6;
- d) Orientierungsprüfungen nach Abs. 7.

(2) Die Fachbereiche führen nach zwei Semestern ein Beratungsgespräch mit dem Ziel einer Empfehlung für die weitere Gestaltung des Studiums durch. Das Beratungsgespräch führt in der Regel die jeweilige Mentorin oder der jeweilige Mentor. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und Genehmigung.

(3) Soweit nicht in den Instrumenten nach § 3a Abs. 1 a enthalten, muss der Fachbereich flankierende Betreuungsinstrumente anbieten (insbesondere Mentorenprogramme, Tutorien).

(4) Fachspezifische Instrumente

- a) Die Ausführungsbestimmungen können besondere fachspezifische Instrumente für eine Sicherung des Studienerfolgs vorsehen. Hierbei können die in Absatz 1 genannten Instrumente abgewandelt oder kombiniert werden, wenn dies aus Gründen der Fachkultur geboten ist.
- b) Die Ausführungsbestimmungen müssen die vorgesehen Verfahren, Bewertungsmaßstäbe und –instanzen sowie die Betreuungsinstrumente festlegen.
- c) Entscheidungen trifft die zuständige Prüfungskommission oder ein von ihr benanntes Organ.

(5) Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellungsverfahren dienen der Feststellung von neben der Hochschulreife nachzuweisenden studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen. Die Fachbereiche legen in den Ausführungsbestimmungen oder einer eigenständigen Satzung die Fähigkeiten und Kenntnisse fest, die für das gewählte Studium vor der Einschreibung nachgewiesen werden müssen.

Über das Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Ergebnisniederschrift erstellt. Im Falle von Auswahlgesprächen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

In den Ausführungsbestimmungen oder der Satzung sind festzulegen:

- a) Fähigkeiten und Kenntnisse, die für das gewählte Studium vor der Einschreibung nachgewiesen werden müssen;
- b) Ob eine Einschreibung unter Vorbehalt nach § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG möglich sein soll;
- c) Einzelheiten des Verfahrens und die die Bewertungskriterien des Eignungsfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens können insbesondere Auswahlgespräche, schriftliche Tests, fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung sowie eine fachspezifische

Berufsausbildung bzw. berufspraktische Tätigkeiten herangezogen werden. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann berücksichtigt werden, wenn die Relevanz für die nach a) festgelegten Nachweise begründet ist. Die Durchführung von der Tests soll unter standardisierten Bedingungen erfolgen. Ergebnisse von externen allgemeinen Studierfähigkeitstests können herangezogen werden, wenn diese anerkannten Qualitätsmaßstäben und Kriterien (z.B. DIN 33 430 für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen) entsprechen und die nach a) geforderten Nachweise enthalten.

(6) Mindestleistungen

- a) Die Ausführungsbestimmungen können festlegen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Mindestleistung (Mindestsumme von Kreditpunkten, eine oder mehrere Prüfungsleistungen) zu erbringen ist.
- b) Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend.
- c) Werden die erforderlichen Leistungen nach a) nicht erbracht, wird mit der Mentorin oder dem Mentor der bisherige Studienverlauf und die Planung des weiteren Studiums besprochen. Der Ablauf des zukünftigen Studiums wird in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von der oder dem Studierenden mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan abgeschlossen wird. In der Studienvereinbarung werden zeitliche Vorgaben für das Erbringen von Prüfungsleistungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt.
- d) Wird die Studienvereinbarung nicht erfüllt oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen, stellt die zuständige Prüfungskommission fest, dass die Gesamtprüfung nicht bestanden ist und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Studienabschnitten ausgeschlossen ist. Die zuständige Prüfungskommission kann von der Feststellung absehen, wenn der Prüfling glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung oder –teilnahme aufgrund schwerwiegender Umstände nicht vom Prüfling zu vertreten und ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs zu erwarten ist.

(7) Orientierungsprüfungen im ersten Studienjahr

- a) Die Ausführungsbestimmungen können festlegen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Mindestleistung (Mindestsumme von Kreditpunkten, eine oder mehrere Prüfungsleistungen) erbracht werden soll.
- b) Nimmt ein Prüfling an einer Orientierungsprüfung ohne triftigen Grund nicht teil (§ 15 Abs. 3), ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 4

Reformmodelle

(1) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen beschließen, die von dieser allgemeinen Prüfungsordnung abweichen. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats. Die Geltung der abweichenden Bestimmungen ist zu befristen. Vor Ablauf der Frist hat der Fachbereich einen Bericht über die Ergebnisse des Reformmodells dem Senat vorzulegen.

(2) Ausführungsbestimmungen zur Erprobung eines Reformmodells sollen nur genehmigt werden, wenn eine dazugehörige Studienordnung vorliegt, die Vergleichbarkeit mit entsprechenden Studiengängen in anderen Bundesländern gewährleistet ist, eine Akkreditierung erfolgt ist und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für das Reformmodell gesichert sind.

§ 5

Bestandteile und Art der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung und die Zwischenprüfung bestehen aus schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen. Die Abschlussprüfung umfasst außerdem die Abschlussarbeit. Soweit Studiengänge nicht auf der Akkumulation von Kreditpunkten beruhen, soll die Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang insgesamt eine Obergrenze von 45 nicht übersteigen.

(2) Prüfungen (Abschlussprüfungen, Zwischenprüfungen, Fachprüfungen) sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Fachnoten bewertet werden. Studienleistungen sind bewertete Prüfungsereignisse, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen ohne Anmeldung und Zulassung erbracht und beliebig oft wiederholt werden können. Die Ausführungsbestimmungen legen fest, welche Prüfungen abschließend und welche Prüfungen nicht zum Abschluss des Grund- oder Hauptstudiums, sondern während des Studiums studienbegleitend stattfinden.

(3) Prüfungen können im Rahmen von Modulen durchgeführt werden, soweit dies in den Ausführungsbestimmungen geregelt ist. Die Ausführungsbestimmungen müssen die im Rahmen eines Moduls abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen festlegen. Sie können festlegen, dass nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls durch andere, bestandene Fachprüfungen innerhalb des gleichen Moduls ausgeglichen werden. Dabei können sie vorsehen, dass eine Mindestanzahl von Fachprüfungen innerhalb eines Moduls bestanden sein muss. Dabei können sie vorsehen, dass bestimmte Fachprüfungen innerhalb eines Moduls bestanden sein müssen.

(4) Die Ausführungsbestimmungen regeln, in welchen Fächern Prüfungen schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden. Es können auch weitere Prüfungsformen (insbesondere Mischformen mündlicher und schriftlicher Prüfungen, Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf, multimedial gestützte Prüfungen) vorgesehen werden, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert ist. Werden Prüfungs- oder Studienleistungen schriftlich und nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 22 Abs. 7 zu versehen.

(5) Soweit die Ausführungsbestimmungen eine Wahlmöglichkeit zulassen, müssen die Prüfer/innen spätestens bis zum Meldetermin bekannt geben, ob sie schriftlich und/oder mündlich prüfen.

(6) Prüfungen können vorlesungsbegleitend durchgeführt werden. In diesem Falle müssen die Anzahl der während der Vorlesungszeit angebotenen vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen und das Verfahren zur Ermittlung der Fachnote bestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des die Prüfung anbietenden Fachbereichs im Einvernehmen mit den Studiendekanen der ebenfalls betroffenen Fachbereiche. Die Termine der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen und das Verfahren zur Ermittlung der Fachnote müssen zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Eine eigenständige Benotung der vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen erfolgt nicht. Die einzelnen vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen müssen nicht jeweils für sich bestanden werden. Eine einzelne vorlesungsbegleitende Teilprüfung kann nicht für sich wiederholt werden.

(7) Die Ausführungsbestimmungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern oder den Modulen soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(8) Zur Übertragung von Leistungen auf andere Studiengänge soll nach einem Punktesystem verfahren werden, welches das europäische Kredittransfersystem berücksichtigt. In Studiengängen, in denen ein Kreditpunktesystem in Anlehnung an das ECTS Anwendung findet, gilt eine Gesamtzahl von in der Regel 60 Kreditpunkten pro Studienjahr. Die Ausführungsbestimmungen legen die Anzahl der Kreditpunkte pro Prüfungs- und Studienleistung oder Modul fest. Die Ausführungsbestimmungen können bestimmte Semester für die Ableistung von Studien- und Prüfungsleistungen vorsehen oder hierfür Empfehlungen aussprechen.

II. Verwaltung der Prüfung

Zentrales Prüfungssekretariat

(1) Das Zentrale Prüfungssekretariat ist Verwaltungsorgan für die Zwischenprüfungen (mit Ausnahme der Magister-Studiengänge), die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und die Bachelorprüfungen. Die übrigen Prüfungen werden durch die Prüfungssekretariate der Fachbereiche verwaltet.

(2) Der/die Präsident/in berichtet dem Senat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) In der Regel wird für jeden Studiengang eine Prüfungskommission eingerichtet; diese ist zuständig für die Prüfungen im betreffenden Studiengang. In der Regel hat die Prüfungskommission bis zu sieben Mitglieder.

(2) Die Prüfungskommission wird durch den Fachbereichsrat eingesetzt, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist. Sind an einem Studiengang mehrere Fachbereiche beteiligt, so entsenden die betreffenden Fachbereiche in der Regel die gleiche Zahl von Mitgliedern. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen. Die Mehrheit der Gruppe der Professoren muss sichergestellt sein.

(3) Die Fachbereiche entsenden in der Regel bis zu fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der Studierenden in die Prüfungskommission. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen müssen die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, soweit sie Mitglieder der Professorengruppe sind, anderenfalls mindestens ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Senat aus der Professorengruppe gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 HHG eine Beauftragte/einen Beauftragten für Prüfungsfragen ernennen, der als Ansprechpartner in Konfliktfällen für Prüflinge zur Verfügung steht.

(6) Für die Zwischen- und Abschlussprüfungen in Magisterstudiengängen wird nach den Meldungen zu den Prüfungen ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Aufgaben der Prüfungskommission wahrnimmt. Diesem gehören die Prüfer in den Fächern und die Studiendekanin/der Studiendekan des magisterführenden Fachbereichs als Vorsitzende/Vorsitzender an. Solange kein Prüfungsausschuss gebildet ist, nimmt der Studiendekan / die Studiendekanin des ersten Hauptfachs diese Aufgaben wahr.

(7) Die zuständigen Gremien können Kommissionen mit besonderen Zuständigkeitsbereichen (z.B. Einstufungskommissionen) einrichten.

§ 8

Verfahren der Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n, die/der die Geschäfte führt, sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der/dem Vorsitzenden können Aufgaben der Prüfungskommission nach § 9 generell oder im Einzelfall übertragen werden. § 7 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe enthalten muss. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Bei Entscheidungen, die die Beurteilung einer Prüfungsleistung betreffen, sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Die Vertreter der Studierenden haben bei Entscheidungen nach Satz 5 kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie treffen die hierfür notwendigen Entscheidungen, sofern nicht durch diese Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit begründet ist. Sie entscheiden im Benehmen mit der zuständigen Prüferin oder dem Prüfer über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungskommissionen der Fachbereiche bestimmen für die einzelnen Prüfungen die Prüfer/innen und Beisitzer/Beisitzerin (§ 22).

(3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Prüfungskommissionen berichten den zuständigen Fachbereichen aufgrund der erfassten Prüfungsdaten jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Berichte sind in geeigneter Form durch die Universität offen zu legen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in Verfahrensfragen und über die Auslegung dieser APB sowie in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Studiengänge bis zur Zwischen- oder Bachelorprüfung betreffen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren zu wahren. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Rahmen der Zwischenprüfungen (mit Ausnahme der Magisterstudiengänge) und Bachelorprüfungen über Fristverlängerungen und Ordnungswidrigkeiten bei Prüfungen und erlässt die Bescheide, die das endgültige Nichtbestehen nach § 33 Abs. 1 feststellen. Die Prüfungskommissionen können weitere Aufgaben, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Festlegung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Anerkennung von Rücktrittsgründen generell oder in bestimmten Fällen dem Präsidenten übertragen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfungsberechtigung, Beisitzer/Beisitzerin

(1) Mitglieder der Professorengruppe sind in den Fächern prüfungsberechtigt, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben.

(2) Prüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Der Prüfling kann der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Mitglied der Professorengruppe oder ein mit einem die Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag versehenes promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe des § 26 bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Prüflings abgewichen werden kann.

Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann Professorinnen und Professoren durch Beschluss des Fachbereichsrates eine jeweils zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen einer Fachprüfung werden von den Prüfungskommissionen der Fachbereiche bestimmt. Beisitzer und Beisitzerinnen müssen eine entsprechende Abschlussprüfung oder vergleichbare Prüfung bestanden haben.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 11

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Prüflings im Rahmen der Studienordnung im betreffenden Studiengang und die Anmeldung zur Prüfung voraus. Zur Zeit der Meldung bzw. der Ablegung einer Prüfung muss der Prüfling in dem betreffenden Studiengang der Technischen Universität Darmstadt immatrikuliert sein. Die zuständige Prüfungskommission kann in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einer Prüfung befreien. Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht in einzelnen noch anstehenden Fachprüfungen während der Ablegung der Prüfungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass vor der Zulassung zu einer Prüfung oder zu einem Prüfungsabschnitt ein Praktikum außerhalb der Universität abzulegen ist. In diesem Fall müssen die Ausführungsbestimmungen die Durchführung des Praktikums regeln.

(3) Die Ausführungsbestimmungen können besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen festlegen.

(4) Immatrikulationsvoraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber in einem auslandsorientierten Bachelor- oder Master-Studiengang, in dem von Anfang an die Unterrichtssprache Deutsch ist, ist mindestens ein UNICert- Abschluss der Stufe II in Deutsch. Die zuständige Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Sprachenzentrum vergleichbare Zertifikate anerkennen.

(5) Immatrikulationsvoraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber in einem auslandsorientierten Bachelor oder Master-Studiengang, in denen mindestens im ersten Jahr die Unterrichtssprache Englisch ist, ist mindestens ein UNICert- Abschluss der Stufe II in Englisch. Die zuständige Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Sprachenzentrum vergleichbare Zertifikate anerkennen.

§ 12

Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

(1) Bei der Meldung zu einer Prüfung sind erforderlich:

- a) Bescheinigungen über Studienleistungen und sonstige Unterlagen, die in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs gefordert werden;
- b) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2, sofern diese in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang oder die gleiche Fachprüfung versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat;
- d) bei einer Anmeldung nach § 14 Absatz 2 die Angabe des vereinbarten Prüfungstermins.

(2) In Wahlbereichen muss der Prüfling spätestens bei der Meldung zur ersten Prüfung des Wahlbereichs einen individuellen Prüfungsplan vorlegen, der von der Prüfungskommission zu genehmigen ist. Die Prüfungskommission kann Änderungen des Prüfungsplans aus wichtigem Grund genehmigen.

(3) Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung der Abschlussprüfung ist außerdem ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung des gleichen Studiengangs nachzuweisen, sofern die Ausführungsbestimmungen dies vorsehen.

§ 13

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die/der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung, Zwischenprüfung oder Fachprüfung muss versagt werden,

a) wenn der Prüfling die betreffende Prüfung an der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;

b) wenn der Prüfling die in § 12 genannten Nachweise nicht erbringt.

(3) Über die Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings die zuständige Prüfungskommission.

§ 14

Meldefristen

(1) Für Prüfungen, die periodisch in den Prüfungszeiträumen stattfinden, wird eine Meldefrist festgelegt. Die zuständige Prüfungskommission gibt die Fristen für die Meldung zu Prüfungen spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen durch Aushang beim Dekanat beziehungsweise beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist eine Zulassung zu Prüfungen ausgeschlossen. Über eine Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet die/der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission.

(2) Bei Einzelprüfungen (§ 19 Absatz 1 Satz 2) muss sich der Prüfling mindestens vier Wochen vor der Prüfung im zuständigen Prüfungssekretariat zur Prüfung anmelden.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von einer Fachprüfung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen. Werden elektronische Medien in Form von Internet-Plattformen zur Verfügung gestellt, kann die Frist nach Satz 1 bis auf eine Woche vor dem Prüfungstermin verkürzt werden. Elektronische Medien sind nach Möglichkeit zu nutzen. Ansonsten ist Schriftform erforderlich. Soweit die Ausführungsbestimmungen für Prüfungen bestimmte Termine festlegen (Orientierungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen), ist ein Rücktritt nach Satz 1 ausgeschlossen.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur bei Vorliegen gesundheitlicher oder ähnlich schwerwiegender Gründe auf Antrag möglich; der Antrag ist unmittelbar nach bekannt werden der Gründe zu stellen; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Beginn und Ende der Erkrankung ausweist. In Zweifelsfällen kann ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Ein Attest muss spätestens eine Woche nach dem auf dem Attest aufgeführten Genesungsdatum vorgelegt werden.

(3) Die Prüfung in einem Fach wird als „nicht ausreichend“ erklärt, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint oder von einer angetretenen Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn seine Gründe von der Prüfungskommission nicht anerkannt worden sind oder er als Prüfungsleistung in

einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

IV. Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen

§ 16

Anrechnung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Fachsemester, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und die Zwischenprüfungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Darmstadt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss versagt werden, soweit Leistungen im Umfang von mehr als der Hälfte der zu vergebenden Kreditpunkte anerkannt werden sollen. Die Abschlussarbeit sowie Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Universitäten möglich.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf vorgeschriebene Praktika angerechnet, sofern solche im entsprechenden Studiengang vorgeschrieben sind.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, wenn die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anrechnung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anrechnung älterer Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(6) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft die zuständige Prüfungskommission, falls erforderlich unter Heranziehung einer Prüferin/eines Prüfers des betreffenden Fachs. Die zuständige Prüfungskommission setzt ein Fachsemester fest. Der/die Student/in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Anrechnung im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Darmstadt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten (z. B. ECTS).

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss versagt werden, soweit Leistungen im Umfang von mehr als der Hälfte der zu vergebenden Kreditpunkte anerkannt werden sollen. Die Abschlussarbeit sowie Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Universitäten möglich.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen (APB) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009

(3) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die älter als fünf Jahre sind, entscheidet die zuständige Prüfungskommission unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Prüfungskommission kann Umrechnungsfaktoren festlegen, wenn dadurch die Vergleichbarkeit von Notensystemen hergestellt wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17 a

Zugangsvoraussetzung zu Masterstudiengängen, Einstufungsprüfungen

(1) Die Fachbereiche legen in den Ausführungsbestimmungen Kriterien und gegebenenfalls Eingangsprüfungen mit Art und Umfang zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen fest. Das Bestehen der Eingangsprüfung ist in einem solchen Fall Immatrikulationsvoraussetzung. In allen anderen Studiengängen können in den Ausführungsbestimmungen Einstufungsprüfungen als Grundlage der Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester vorgesehen werden.

(2) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Die Fachbereiche können hierbei auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten oder privater Anbieter mit entsprechenden Standards heranziehen.

(3) Die zuständige Prüfungskommission bestimmt Zeitpunkt der Eingangs- oder Einstufungsprüfung und benennt die Prüfer.

(4) Die Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen soll, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. Werden Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangs- oder Einstufungsprüfung werden nicht ausgestellt.

(6) §§ 15 Absatz 2 und 3 sowie 38 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

V. Studienleistungen, Prüfungen und Abschlussarbeit

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen regeln, in welchen Fächern und in welcher Form Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Zwischenprüfungen oder Abschlussprüfungen bzw. zu einzelnen Prüfungsabschnitten zu erbringen sind.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können auch vorsehen, dass Studienleistungen bis zum Abschluss der Prüfungsfrist zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen in den entsprechenden Studienordnungen aufgeführt werden.

§ 19

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen mit Ausnahme der vorlesungsbegleitenden Prüfungen nach § 5 Abs. 6 finden in der Regel jährlich zweimal in der vorlesungsfreien Zeit statt. Prüfungen außerhalb des regulären Prüfungszeitraums können im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission stattfinden, wenn dies rechtzeitig vor dem Beginn der Meldefrist bekannt gegeben wurde und die Melde- und Rücktrittsfristen beachtet werden. In begründeten Sonderfällen können Termine für Einzelprüfungen von der zuständigen Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfling und dem/der bestellten Prüfer/in festgelegt werden. Dabei können in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Prüfungskommission abweichende Prüfungsformen vereinbart werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Das zuständige Prüfungssekretariat gibt im Falle des Absatzes 1 Satz 2 im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern nach Möglichkeit in einem Prüfungsplan Zeit, Ort und Fächer der Prüfung sowie Namen der Prüfer/innen und der Prüflinge bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission möglich.

§ 20

Fachprüfungen und Studienleistungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen legen fest, mit welchen Fachprüfungen und/oder Studienleistungen die für das Bestehen der jeweiligen Zwischen- und Abschlussprüfung notwendigen Kreditpunkte erworben werden können. Die Studienordnung muss damit übereinstimmen.

(2) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Prüfungsfächern hat jeder Prüfling das Recht, in anderen nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Darmstadt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Kreditpunkte zu erwerben. Eine Zulassung zu einer solchen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn noch keine Prüfung in dem Studiengang abgelegt wurde, in dem der Prüfling immatrikuliert ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die Zulassung von der Prüfungskommission des zulassungsbeschränkten Studiengangs genehmigt werden. Studierende in einem Bachelorstudiengang können abweichend von § 12 Abs. 3 bis zu 30 CP als freiwillige Zusatzprüfungen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt absolvieren. Kreditpunkte und Prüfungen der freiwilligen Zusatzprüfungen werden einschließlich eventueller Fehlversuche nur bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs oder im Falle eines Studiengangwechsels angerechnet.

§ 21

Auswahl der Prüfer

(1) Zur Abhaltung der Prüfung wird von der Prüfungskommission in der Regel ein Mitglied der Professorengruppe bestimmt, das die Lehrtätigkeit in diesem Fach ausübt.

(2) Sind für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer/innen prüfungsberechtigt (§ 10), so bestimmt die Prüfungskommission den/die Prüfer/in. Wünsche des Prüflings sollen berücksichtigt werden.

(3) In begründeten Fällen können mehrere Prüfer/innen gemeinsam für eine Prüfung bestellt werden.

§ 22

Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind pro Prüfungsfach in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln die Dauer der mündlichen Prüfung. Sie soll je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten betragen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt liegt auf dem Prüfungsgespräch. Ein/e Beisitzer/Beisitzerin muss stets zur Prüfung hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nur von einer Prüferin/einem Prüfer abgehalten wird. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer/innen oder den/die Beisitzer/Beisitzerin.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der/dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und auf Verlangen zu begründen. Dies gilt auch für besondere Prüfungsformen nach § 5 Absatz 4 Satz 2, soweit diese Prüfungen mündliche Teile enthalten.

(5) Soweit nach den Ausführungsbestimmungen Klausurarbeiten (Aufsichtsarbeiten) vorgesehen sind, soll der Prüfling darin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die Mindestdauer pro Aufsichtsarbeit beträgt 45 Minuten.

(6) Sehen die Ausführungsbestimmungen besondere Prüfungsformen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 vor, ist eine Mindestdauer entsprechend dem vorstehendem Absatz festzulegen.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Referate, Studienarbeiten) sind von dem Prüfling mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, und aller sonstiger Hilfsmittel sowie einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und alle benutzten Quellen angegeben hat.

§ 23 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist

im Diplomstudiengang	die Diplomarbeit,
im Bachelorstudiengang	die Bachelor-Thesis,
im Masterstudiengang	die Master-Thesis,
im Magisterstudiengang	die Magisterarbeit.

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine Aufgabe selbständig nach wissenschaftlichen/künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten, erfolgen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann frühestens nach der Zulassung des Prüflings zur ersten Fachprüfung ausgegeben werden. Sofern alle Fachprüfungen vor der Anfertigung der Abschlussarbeit abgeschlossen sein müssen, soll die Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung ausgegeben werden. Der Prüfling kann der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Mitglied der Professorengruppe oder ein mit einem die Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag versehenes promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe des § 26 bewertet, wobei in begründeten Fällen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Prüflings abgewichen werden kann. Die Wünsche des Prüflings bei der Themenstellung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Themenstellung der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf.

(4) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch ein Mitglied der Professorengruppe gesichert ist.

(5) Die Ausführungsbestimmungen regeln die Frist, innerhalb der die Abschlussarbeit anzufertigen und der Prüfungskommission einzureichen ist. Die Frist für die Anfertigung der Abschlussarbeit darf sechs Monate

nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Fällen um die Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate, verlängert werden. Die Ausgabe des Themas und die Abgabe der Abschlussarbeit sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfling kann bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens aber nach zwei Monaten, das gestellte Thema zurückgeben. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Abschlussarbeit ist von dem Prüfling mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und alle benutzten Quellen einschließlich der Quellen aus dem Internet und aller sonstiger Hilfsmittel angegeben hat.

(8) Es sind zwei Exemplare der Abschlussarbeit einzureichen. Das Korrektorexemplar der Abschlussarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten. Mit der Einreichung überträgt der Prüfling der Universität das Recht, die Abschlussarbeit in der Bibliothek zu veröffentlichen. Ein Exemplar der Abschlussarbeit wird in der Regel in einer Bibliothek der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

§ 24

Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Prüfer/in dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgleichen. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der/die Prüfer/in, in Zweifelsfällen die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem/der Prüfer/in.

(3) Für mündliche Prüfungen und Studienleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 25

Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Auf Verlangen des Prüflings sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Für die Benotung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Allgemeine Prüfungsbestimmungen (APB) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen. Die Ausführungsbestimmungen können eine Gewichtung entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkte vorsehen. Entsprechendes gilt für Prüfungsmodule. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Wird mit der Fachnote zur Berechnung der Gesamtnote weitergerechnet, sind die folgenden Werte als Fachnote zu verwenden:

1,00 bis 1,19	=	1,0
1,20 bis 1,59	=	1,3
1,60 bis 1,89	=	1,7
1,90 bis 2,19	=	2,0
2,20 bis 2,59	=	2,3
2,60 bis 2,89	=	2,7
2,90 bis 3,19	=	3,0
3,20 bis 3,59	=	3,3
3,60 bis 3,89	=	3,7
3,90 bis 4,09	=	4,0.

(3) Bei der Bildung der Note kann der Prüfer/die Prüferin den rechnerisch ermittelten Notenwert der Prüfungsnote um bis zu 0,3 verbessern (Bonusregelung), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand des Prüflings besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat; hierbei sind insbesondere die Leistungen in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die Begründung für die Notenverbesserung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Noten werden ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Transcript of records aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Berechnung erfolgt durch die nach § 6 Abs. 1 zuständige Stelle aufgrund der statistischen Auswertung der in der jeweiligen Prüfung erteilten Bewertungen. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde

gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind.

§ 26

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Noten werden grundsätzlich von den Prüferinnen/Prüfern des jeweiligen Faches festgelegt. Bei Abnahme der Prüfung durch zwei Prüfer/innen entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die zuständige Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüfer/innen über die endgültige Bewertung.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einem Mitglied der Professorengruppe, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, und mindestens einem weiteren Mitglied der Professorengruppe oder einem/einer Beisitzer/Beisitzerin schriftlich beurteilt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in die anderen an der Bewertung der Abschlussarbeit mitwirkenden Prüfer/innen oder den/die Beisitzer/Beisitzerin. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Benotung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission erfolgt. Wird im Falle des Satzes 1 die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Urteil einer weiteren Hochschullehrerin/eines weiteren Hochschullehrers einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüfer/in oder Beisitzer/Beisitzerin über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter/innen (§ 7 Absatz 3) nicht stimmberechtigt. Bei Widersprüchen gegen die Bewertung der Abschlussarbeit wird entsprechend Satz 6 bis 7 verfahren.

(3) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass innerhalb eines Moduls nur ein bestimmter Anteil der bestandenen Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls eingeht.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ein einzelnes Prüfungsfach, das mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fachprüfungen bestanden und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fachprüfungen bestanden und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind sowie die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erbracht und die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(5) ¹In Wahlbereichen sind die in den individuellen Prüfungsplänen oder in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Leistungen zu erbringen. ²Die Ausführungsbestimmungen legen die in den Wahlbereichen zu erbringenden Kreditpunkte fest. ³Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Leistungen eines Wahlbereichs beginnend mit der besten Leistung bis zur vorgeschriebenen Anzahl der Kreditpunkte berücksichtigt. ⁵Hierzu werden die erbrachten Leistungen zunächst nach der erzielten Note aufsteigend gereiht. ⁶Bei gleicher Note erfolgt die Reihung absteigend nach Kreditpunkten. ⁷Der überschüssige Anteil wird bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.

(6) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ erklärt. § 23 Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Hat ein Prüfling einzelne Fachprüfungen nicht bestanden oder ist seine/ihre Abschlussarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird ihm/ihr dieses Ergebnis von dem/der jeweiligen Prüfer/in bekannt gegeben. Im Falle unentschuldigtem Fehlens erfolgt die Bekanntgabe durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Absatz 2 und 3.

§ 28

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

(1) Für die Zwischenprüfung kann und für die Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Abschlussprüfung aus den Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 25 Absatz 2 entsprechend. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungs- und Studienleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden und/oder eine Gewichtung entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten vorsehen. Gleiches gilt für die Note der Abschlussarbeit.

(4) Ebenso können sie festlegen, dass die Mittelnote aller Studienleistungen wie eine Note im Rahmen des Gesamturteils Berücksichtigung findet und dass einzelne Studienleistungen besonders gewertet werden, sofern sie nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die Gesamtprüfung ohnehin bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote einer bestanden Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(6) Bei überragenden Leistungen in einer Abschlussprüfung kann von der Prüfungskommission auch das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreter/innen (§ 7 Absatz 3) nicht stimmberechtigt.

§ 29

Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

(1) Für jeden Prüfling wird eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt, die die Ergebnisse der Fachprüfungen, Studienleistungen und die Bewertung der Abschlussarbeit enthält. Darin werden die Ergebnisse jeweils mit Prüfungsfach, Name der Prüferin/des Prüfers, Datum, Note und Kreditpunkten festgehalten.

(2) Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

VII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird eine Fachprüfung als nicht ausreichend bewertet oder gilt eine Fachprüfung als nicht bestanden, so kann sie nach Anmeldung wiederholt werden. Das gleiche gilt für die Abschlussarbeit. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, können die Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass nur die einzelnen nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Vor der Wiederholung eines Prüfungsfaches können dem Prüfling von der Prüfungskommission Auflagen erteilt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen (Fehlversuche), die bei Erfolg nach § 16 anzuerkennen wären, werden als Prüfungsversuch angerechnet. Die zuständige Prüfungskommission kann in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine Wiederholungsprüfung zu einem festen Prüfungstermin abzulegen ist. Die Prüflinge gelten dann zur betreffenden Prüfung als angemeldet; ein Rücktritt aus triftigen Gründen (§ 15 Abs. 3) bleibt unbenommen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Prüferin oder der Prüfer einen zeitnahen Wiederholungstermin anbieten und die Teilnahme auf die Prüflinge beschränken, die in dem vorangegangenen Prüfungstermin keine ausreichende Leistung erzielt haben.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Regelungen des § 30 a nicht wiederholt werden. Studienleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt. Sehen die Ausführungsbestimmungen die Wahl von Nebenfächern vor, kann auf Antrag das Nebenfach einmalig aus wichtigem Grund gewechselt werden. In diesem Fall entfallen die nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 erforderlichen Wiederholungsprüfungen. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission, die erforderlichenfalls die entsprechenden Änderungen des Prüfungsplans vornimmt und das neu gewählte Nebenfach genehmigt.

§ 30 a

Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene abschließende Fachprüfung in der Zwischenprüfung bzw. in der Abschlussprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit des Grund- bzw. Hauptstudiums (zu § 3 Absatz 4) abgelegt wird (Freiversuch). Bei studienbegleitenden Prüfungen sind Freiversuche ausgeschlossen. Ein zweiter Freiversuch in einem Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Ein Viertel der abzulegenden Prüfungen können, wenn sie im Rahmen des Freiversuchs bestanden sind, bis zum Ende des übernächsten Prüfungsabschnitts auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Bei der Berechnung des Viertels werden Kommastellen bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Wird bei dieser Prüfung ein ordnungswidriges Verhalten, insbesondere ein Täuschungsversuch festgestellt, kann die Fachprüfung einschließlich des Freiversuchs nach Absatz 1 für nicht bestanden erklärt werden. Nach Erhalt des Zeugnisses über die Zwischen- oder Abschlussprüfung ist ein Notenverbesserungsversuch ausgeschlossen.

(3) Auf die Semesterzahl beim Freiversuch werden Zeiten, in denen Prüfungsteilnehmer innerhalb der für den jeweiligen Studienabschnitt geltenden Regelstudienzeit nach § 67 Absatz 2 HHG beurlaubt waren, nicht angerechnet. Die Semesterzahl wird durch das Studierendensekretariat festgestellt.

§ 31

Zweite Wiederholung

(1) Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsfaches ist möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer schriftlichen Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten oder im Falle einer

mündlichen Prüfung von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abzuhalten. Steht für ein Fach nur ein Prüfender zur Verfügung, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin / der Prüfer die anderen an der Bewertung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Prüfer über die endgültige Bewertung. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass bei schriftlichen Prüfungen die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Fachbereich muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung eine eingehende Studienberatung des Prüflings im Fachbereich anbieten. Die Ausführungsbestimmungen können einen bestimmten Termin für die Wiederholungsprüfung vorsehen.

§ 32

Befristung der Prüfungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 4 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640)) eine Befristung des Prüfungsverfahrens durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden kann. Die Befristung kann mit Auflagen verbunden werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Prüfung innerhalb der Frist ermöglichen.

(2) Eine Verlängerung der Frist nach Absatz 1 ist auf Antrag möglich, wenn der Prüfling infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem der/die Antragsteller/in erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist zu stellen.

§ 33

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 31 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- b) eine wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- c) der Prüfling nach § 68 Absatz 4 HHG exmatrikuliert ist;
- d) die Frist nach § 32 Abs. 1 überschritten ist, ohne dass der Prüfling einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 32 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 32 Abs. 2 stattgegeben wird;
- e) in mehr als in den nach § 31 Abs. 1 Satz 1 zulässigen Fällen die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird;
- f) in einem Fach eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 ausgeschlossen ist;
- g) nach der Studienordnung, den Ausführungsbestimmungen oder durch Beschluss der Prüfungskommission die Zulassung zu einem weiteren Studienabschnitt ausgeschlossen ist oder eine Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(2) Einem Prüfling, der seine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, geht durch die zuständige Stelle ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist Widerspruch zulässig. Dieser ist bei der Prüfungskommission oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin/den Präsidenten.

VIII. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde

§ 34 Diploma Supplement

Die Universität stellt ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement aus. Die Präsidentin oder der Präsident legt die Gestaltung der Urkunden sowie des Diploma Supplements fest und sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild.

§ 35

Prüfungszeugnis

(1) Über jede bestandene Zwischen- und Abschlussprüfung wird ein Zeugnis mit Angaben der Fachnoten und des Gesamturteils möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt; das Thema oder Fachgebiet der Abschlussarbeit ist aufzuführen. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer können im Zeugnis aufgeführt werden. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass Kreditpunkte sowie Studienleistungen mit Thema oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden. Die Noten der Prüfungen nach § 20 Absatz 2 können auf Antrag des Prüflings zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung. Freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und Credits können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission und der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 36 Urkunde

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, neben dem Zeugnis nach § 35 eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/von dem Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, und von der Präsidentin/von dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet.

(2) Die Urkunde ist beim

Diplomstudiengang	die Diplomurkunde,
Bachelorstudiengang	die Bachelorurkunde,
Masterstudiengang	die Masterurkunde,
Magisterstudiengang	die Magisterurkunde.

Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 37

Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

Allgemeine Prüfungsbestimmungen (APB) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit der Prüfung.

§ 38

Täuschung und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird festgestellt, dass ein Prüfling bei einem Prüfungsereignis eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann die Prüfung als „nicht ausreichend“ erklärt werden. Die Feststellung trifft der/die jeweilige Prüfer/in, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission. Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn eine falsche Erklärung nach §§ 22 Abs. 7, 23 Abs. 7 abgegeben worden ist.

(2) Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn eine falsche Erklärung nach §§ 22 Abs. 7, 23 Abs. 7 abgegeben worden ist oder ein anderes Werk, eine Bearbeitung eines anderen Werkes, eine Umgestaltung eines anderen Werkes ganz oder teilweise in der Prüfungsarbeit wiedergegeben werden, ohne dieses zu zitieren (Plagiat).

(3) Wird die Tatsache nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note berichtigen und gegebenenfalls die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, ist der verliehene akademische Grad abzuerkennen.

(4) In anderen Fällen, in denen Prüfungsereignisse unter ordnungswidrigen Voraussetzungen stattgefunden haben, entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit und Bewertung.

X. Übergangsbestimmungen

§ 39

In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen der 3. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen treten am 01.05.2009 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 2. Novelle vom 09. April 2008 (Satzungsbeilage 1/08 S. 7) in Kraft.

(2) Die Fachbereiche erlassen nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Prüfungsbestimmungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Bereits bestehende Ausführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen gelten fort, soweit sie diesen APB nicht widersprechen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Änderungen treten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 1. Novelle vom 01. Juli 2006 (Satzungsbeilage 2/06 S. 4) mit Ausnahme des § 39 Abs. 3¹ außer Kraft.

Darmstadt, den 09.04.2009

¹ § 39 Abs. 3 i.d.F. vom 01. Juli 2006: Die Regelung des § 3a gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2007/2008 ihr Studium im ersten Fachsemester beginnen. Treffen die Ausführungsbestimmungen bis zum 01. Juli 2007 keine Regelung, wird § 3a Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 6 mit der Maßgabe angewandt, dass 20 Kreditpunkte zu erbringen sind.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen (APB) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.02.2009

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. H. J. Prömel